

Kraukauer Zeitung.

Nro. 202.

Samstag, den 5. September.

1857.

Die „Kraukauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Abonnementspreis: für Kraukau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insektionsgebühr für den Raum einer vier-spaltenigen Zeitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stempelgebühr für jede Einrückung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Kraukauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 353.) Zusendungen werden franco erbeten.

Ämtlicher Theil.

Nr. 5843 praes.
Zu Gunsten der durch eine Feuersbrunst betroffenen Bewohner des Marktflecken Mielec sind nachträglich folgende milde Gaben eingegangen:
1. Bei der k. k. Statthaltereie in Prag . . . 3 fl. 24 kr.
2. Beim k. k. Bezirksamte in Alt-Sandec 10 „ „
3. „ „ „ „ Dabrowa 1 „ 20 „
4. „ „ „ „ Kolbuszow 1 „ 12 „
5. „ „ „ „ Ebreichsdorf 11 „ 23 „
zusammen in C.M. . . 27 fl. 19 kr.

Dieser bereits veröffentlichte Betrag von 6842 fl. 30⁷/₁₀ kr. C.M. Im Ganzen 6869 fl. 49⁷/₁₀ kr. C.M.
Diese wohlthätigen Spenden werden mit dem Ausdruck des wärmsten Dankes und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben ihrer Bestimmung zugeführt wurden.
Vom k. k. Landespräsidium.
Kraukau, den 3. September 1857.

Et. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August l. J. dem Directionsrath der k. k. Lotteriedirection, Regierungsrathe Friedrich Schrank, in Anerkennung seiner erspriesslichen Dienstleistung, das Ritterkreuz Allerhöchster Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Et. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August l. J. die bei der k. k. Familien- und Fondsgüter-Direction neu systemisirten Secretäre und Abtheilungs-Vorstandstellen dem Secretäre Johann Stramek, Offizialen Karl Gierzig und Konzipisten Franz Streicher, dann die Expeditorstelle dem Protokollisten Joseph Wierke allergnädigst zu verleihen geruht.

Et. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August l. J. dem Kreislehrer Johann Drexel zu Kofljanowitz in Böhmen, in Anerkennung seiner langjährigen belobten Verwendung im Schul- und Chordienste, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Kraukau, 5. September.

Aus Ikehoe wird uns mitgetheilt, daß der Bericht des ständigen Ausschusses über den Verfassungsentwurf am 31. v. M. beendet und dem Drucke übergeben worden ist. Er enthält im Wesentlichen nur eine Ablehnung der Regierungsvorlage, ohne Gegen-Vorschläge zu machen.

Am Schlusse der fünften Sitzung der holsteinischen Stände am 31. v. M. hat der Abgeordnete Wynneken, Gerichtshalters aus Lütjenburg, einen Antrag eingebracht, der von hoher Bedeutung ist. Wynneken's Antrag läuft darauf hinaus, klar und deutlich zu zeigen, wie der einzelne Landestheil Holstein zum dänischen Gesamtstaate sich verhält. Er stellte seine Privat-Proposition dahin, daß in den Jahren 1855/56 von Holstein zur Gesamtstaatskasse be-

Feuilleton.

Radislaus Maghars letzte Reisen in Sudafrika.

Wir haben kürzlich erst angezeigt, daß Nachrichten von dem ungarischen Reisenden nach Europa gelangt sind. Petermanns Geogr. Mittheil. (Heft 4 und 5) bringen jetzt seine brieflichen Mittheilungen. Er schreibt seinem Vater unter Anderem: „Auf deine Fragen über meine häuslichen Verhältnisse bemerke ich, daß von meinen fünf Kindern, die ich hatte, nur noch zwei am Leben sind; das älteste ist 3¹/₂ Jahre alt, befindet sich jetzt in Pah-Duilem und heißt Gonga. Diesen Knaben bestimmte ich dazu, in Europa erzogen zu werden, damit er einst als Enkel des Fürsten von Bibe würdig auftreten könne. Hier ist die Vielweiberei gebräuchlich, doch nenne ich nur eine meine Frau, nämlich die gutheizerige Tochter des gewesenen Fürsten von Bibe, genannt Ina-Kullo-Dzoro. Da ich schon vor drei Jahren mein Weib und die Slavinen von meiner Reise zurückgeschickt habe, so habe ich wenig Nachrichten von ihnen erhalten, und konnte auch weder mein Weib noch meine Kinder in irgend etwas unterrichten.“
Wir empfangen auch genaueres über seine ältern Reisen. Im Jahre 1848 war er von Ambriz (8° f.

reits um mehr als vierthunderttausend Thaler mehr bezahlt werden mußten, als dies eigentlich hätte geschehen sollen. Er verlangt, daß die Versammlung sich dahin ausspreche, daß Dänemark diese Summe zurückersehe.

Der ministerielle „Globe“ stellt bestimmt in Abrede, daß die Pforte auf das Begehren der engl. Regierung, den Truppeneinsatz über die Landenge von Suez zu gestatten, abschlägig entschieden habe.

In London ist neuerdings das Gerücht stark verbreitet, daß Vernon Smith (bisheriger Präsident des indischen Amtes), über dessen Unfähigkeit man so ziemlich einig ist, aus dem Cabinet scheiden wird.

Als Nachfolger des Herrn Vernon Smith werden Sir James Graham und Hr. Sidney Herbert genannt. Sir Graham hatte noch in jüngster Zeit die Politik Lord Palmerston's heftigsten Tadel unterzogen, seine Ernennung ist daher zweifelhaft.

Dem General Capiaumont in Gent ist von der Regierung eine glänzende und unerwartete Genugthuung zu Theil geworden. Der heutige Moniteur, schreibt man der „N. Pr. Ztg.“ aus Brüssel vom 2. d. dürfte den Liberalen eine Ueberraschung gebracht haben, für welche dieselben nicht ermanen werden, sich dankbar zu zeigen. Vielleicht werfen sie nun Herrn de Decker selbst die Fenster mit Fünffrankentalern ein! — General Capiaumont hatte sich bekanntlich den Zorn der Liberalen zugezogen, weil er in der Stadt Gent sich nicht ihren Wünschen fügte. Der Genter Gemeinderath hatte sich nun unterstanden durch Gemeindebeschluß das Benehmen des Generals Capiaumont zu tadeln und die Regierung aufzufordern ihm ebenfalls ihre Mißbilligung auszusprechen. Seit gewissen Vorfällen sind nun die Liberalen hier sehr genohnt, daß man die Dinge mit ihnen nicht mehr discutirt, sondern ihnen nachgibt; sie können sich also die komische Wuth der guten Leute denken, als sie heute im Moniteur einen Bericht der Minister an den König fanden, in dem der General Capiaumont bei seinem Recht geschützt wird, ihnen selbst aber sehr unangenehme Dinge gesagt werden. Auf den Bericht der Minister folgt dann eine königliche Ordonnanz, in welcher jenes Verfahren des Genter Gemeinderaths für nichtig erklärt wird. Die liberalen Blätter scheinen ganz verdutzt zu sein, die „Independance“, die alte Wäscherin, selbst weiß nichts weiter zu sagen, als: wartet nur, morgen oder übermorgen werde ich mich tüchtig lassen!

Die Haltung der Frankfurter Blätter in der Donaufürstenthümerfrage hatte das Mißfallen der französischen Gesandtschaft in einem so hohen Grade erregt, daß dieselbe bei der Polizei Beschwerde führen zu müssen glaubte, insbesondere gegen das Journal „Deutschland“ und die „Frankf. Post-Ztg.“ Die Polizei hat jedoch diesmal ihren Standpunkt richtig erkannt und einfach erklärt, wie nach dem Frankfurter Preßgesetz auch nicht die geringste Veranlassung vorliege, gegen die genannten Blätter einzuschreiten; fühle sich die Gesandtschaft wirklich durch gewisse Artikel derselben verletzt, so möge sie den Weg Rechts betreten. Dem Herzog von Grammont, zukünftigen Ge-

sandten Frankreichs am päpstlichen Stuhle, gibt, wie man der „Fr. Ztg.“ aus Turin berichtet, die dortige Presse die allerliebsten Lehren mit auf den Weg. „Das eine Blatt“, so sagt der Correspondent der genannten Zeitung, „ermahnt ihn, die Zügel der Civilregierung allein in die Hand zu nehmen, wie der französische General die Militärverwaltung auch allein in Händen habe; ein anderes begnügt sich damit, ihn zu ermahnen, den Widerspänstigen und Oppositionsmännern im römischen Staat auf eine energische Weise Vorschub und Unterstützung zu gewähren — kurz nach der Meinung dieser Reformer sollte der Herzog von Grammont, um den österreichischen Einfluß in Rom zu brechen, seine Handlungsweise und sein Auftreten daselbst nach Cavour'schen Schablonen formen. Es hätten solche Ergüsse keinen Werth, ständen sie eben nicht in den vielgelesenen ministeriellen Journalen. Dies allein gibt ihnen Bedeutung und erlaubt zu gleicher Zeit auch einen Blick hinter die Regierungsscoulfen.“ Der Herzog soll übrigens nach einer Versicherung der „Ind. belge“ gegenwärtig beschäftigt sein, eine Annäherung zwischen dem heiligen Stuhle und dem Cabinet von Turin anzubahnen.

Das „Giorn. di Roma“ vom 27. August veröffentlicht den lateinischen Text des zwischen dem heiligen Stuhle und der k. württembergischen Regierung abgeschlossenen Concordats.

Die Beilegung des aus Anlaß der letzten Ereignisse in Italien entstandenen Conflictes zwischen Sardinien und Neapel ist, wie jetzt auch der „Nord“ meldet, auf Grund wechselseitiger Zugeständnisse erfolgt. Die Passagiere der „Cagliari“ sind mit Ausnahme eines einzigen, über dessen Identität Zweifel obwalten, auf freien Fuß gesetzt und letzterer wie die gesammte Equipage des Dampfers vor den Gerichtshof zu Salerno verwiesen, welcher am 7. d. zusammentreten wird, um sein Urtheil zu fällen. Dagegen hat die sardinische Regierung sich zur Ergreifung gewisser Sicherheitsmaßregeln gegen neapolitanische Flüchtlinge herbeigelassen.

Wie die „N. Pr. Ztg.“ hört, ist jetzt festgestellt, daß auch bei Koblenz eine feste Brücke über den Rhein gebaut wird und zwar oberhalb der jetzigen Schiffbrücke.

Zur Rückgabe Herats bringt das „Pays“ folgende aufklärende Note:

Ein ausländisches Journal, das von den Angelegenheiten Persiens spricht, behauptet, daß die Stadt Herat von den Truppen des Schah's noch nicht geräumt worden sei, weil Mirad Mirza sich weigert, die Stadt zu übergeben. Wir können diesen materiellen Irrthum aus besserer Quelle widersprechen. Der Serdar Mirad Mirza hat niemals gesagt, er weigere sich Herat zurückzugeben, er hat bloß gesagt, was alle Welt in Teheran weiß, daß der Afghanehese, dem die Stadt übergeben werden soll, nicht in der Lage gewesen sei, dieselbe zu übernehmen. In Folge eines Kampfes, der zwischen den vorzüglichsten Stämmen des Afghaniens ausgebrochen war, sah dieser Chef sich in Kandahar während mehrerer Monate bedenklich kompromittirt. Diese Thatsachen waren dem Englischen General Jacobs, der die englischen Truppen in Afghanistan befehligt, vollkommen bekannt. Nach den jüngsten Angaben hatte die Situation sich merklich geändert, eine Ausgleichung hat dem Kampfe der verschiedenen Stämme ein Ende gemacht und die Wiedergabe von Herat wird den aus Teheran abgeordneten Befehlen gemäß erfolgen.

Das Pays widerlegt die Nachricht der New-York Times, der zufolge das americanische Geschwader sich der Insel Formosa als Garantie für die Verluste bemächtigt habe, welche die Americaner bei den letzten Ereignissen von Kanton erlitten haben. Ihm zufolge ist die Nachricht grundfalsch. Abgesehen davon, daß die Americaner in China keine genügenden Streitkräfte haben, um sich einer so wichtigen Besetzung zu bemächtigen, haben sie auch niemals die Absicht gehabt, dieses zu thun. Nach den letzten Nachrichten (10. Juli) befanden sich zwei americanische Schiffe in Hongkong, eines vor Canton und das andere vor Shanghai.

Der „New-York-Herald“ thut eines Gerüchtes Erwähnung, welchem zufolge England in den Vereinigten Staaten Truppen für Indien werden ließe. Er sagt, er halte dasselbe nicht für gegründet; wäre aber wirklich etwas Wahres an der Sache, so würde darin kein Gefesbruch liegen.

Nach Berichten aus Mexico, die über New-York eingegangen sind, ist der amerikanische Vice-Consul in Mazatlan ins Gefängniß geworfen worden, weil er gegen den von den Gerichten angeordneten Verkauf eines Schiffes Protest eingelegt hatte.

Wien, 3. Septbr. Es ist in sehr bestimmten Ausdrücken der österreichischen Diplomatie der Vorwurf gemacht worden, daß sie gemeinschaftlich mit der englischen, die Annulirung der Wahlen in der Moldau, selbst nach dem Compromiß von Osborne, verzögert habe. Nichts kann ungerechter sein. Fürs erste war die Verständigung zu Osborne-House eine nicht complete, da sie nur zwischen Frankreich und Großbritannien stattfand; Oesterreich ist ihr erst später beigetreten, und zwar auf Einladung Großbritanniens, der später eine sehr verbindliche Einladung Frankreichs folgte und auf die Verlegenheiten hinwies, welche aus einer Refuse des kaiserl. Cabinets speciell für Frankreich hervorgehen könnten. Oesterreich gab seine Zustimmung, natürlich haben sowohl der k. k. Internuntius Baron Prokesch-Osten, als der britische Gesandte Lord Redcliffe ihre einschlägigen Instructionen seitens ihrer Höfe erst dann, aber auch dann ohne den geringsten Aufschub erhalten, als die Sache abgemacht war. Als nun die Repräsentanten Oesterreichs und Englands in Constantinopel sofort nach Einlangen der Aufträge ihrer resp. Regierungen dem Fortennismisterium die geeigneten Mittheilungen machten, erklärte dieses, gutem Vernehmen nach: es nehme Act von diesen Erklärungen, könne aber nicht annehmen, daß schon jetzt eine übereinstimmende Meinungsäußerung der sechs Mächte vorliege, es erwarte vielmehr eine solche und werde dann erst über die Wahlfrage Beschluß fassen. Man kann das der Pforte nicht verargen, sie hatte erst in jüngster Zeit über das Einverständnis der Mächte unangenehme Erfahrungen gemacht, sie mochte besorgen, daß die Repräsentanten der anderen vier Mächte am Ende mit den Erklärungen Oesterreichs und Englands abermals unzufrieden sein könnten und wollte keinen Schritt thun, den sie, zum größten Schaden ihres oberherrlichen Ansehens, vielleicht zum zweitenmal wieder zurückthun müßte.

schöne Mühe als Abzeichen trägt. Diese Völkerschaften sind entschiedene Feinde der südlich vom Flusse wohnenden Muskorongo. Beide Geschlechter haben einen starken, großen und schönen Körperbau, und verwenden große Sorgfalt auf ihre Kleider, die immer aus verschiedenfarbigem europäischen Baumwollenzug verfertigt sind, welches sie von den Slavenhändlern eintauschen. Die Frauen schmücken sich auch mit lebhaft gefärbten, verschieden gestalteten Glasperlen von verschiedener Größe, sowie auch mit Arm- und Fußringen von Messing. Ihre Sprache ist ein Dialect der Congosprache, sie besitzen keine Literatur, sind aber auffallend geschickter als die andern südafrikanischen Stämme. Besonders sind sie gewandte Seeleute und besitzen viel Geschicklichkeit im Schiffebau, und zwar ohne geeignete Werkzeuge zu haben. Schon manche von ihnen gebaute Schiffe sind mit 400 bis 500 Slaven beladen nach Brasilien und den Antillen abgegangen. Ihr Boden bringt viel Mais, Mandioca, Mandubi, Tabak, Bohnen und andere Gemüse hervor, auch besitzen sie Schafe, Ziegen und Schweine; von Geflügel bemerkt ich bei ihnen nur Hühner; das Pferd und das Rind sind hier unbekannt. Ihre Religion ist ein sehr beschränkter Polytheismus; Priester haben sie nicht, aber desto mehr Wahrsager, die sie für die Deutung ihrer abergläubischen Gebräuche sehr gut bezahlen. Ihre Todten begraben sie je nach dem Range des Gestorbenen früher oder später, einen Häuptling (Mufuque)

oft erst nach Verlauf eines Jahres, während welcher Zeit sie den unter freiem Himmel ausgelegten Leichnam, der in Verwesung übergeht, fortwährend mit neuen Kleidungsstücken bedecken, bis sie ihn endlich in ein weites Grab versenken; Menschen aber opfern sie nicht auf seinem Grabe. Nach der Beerdigung erkundigen sich die Verwandten des Gestorbenen, nach der allgemeinen Sitte der südafrikanischen Völker, bei den Wahrsagern, wer der Urheber des Todes sei. — Die Haupthandelsartikel sind Slaven und Palmöl; der Handel wird immer durch Tausch vermittelt, und das Geld ist bei ihnen unbekannt.“ Am 3. Junius näherte er sich dem großen Slavenmarkte Boma. Die Scenerie am Congo änderte sich hier etwas. „Wegen der vielen Sandbänke konnte ich nur mit Mühe weiter kommen, aber die Gegend war sehr freundlich und ich konnte mich an dem Anblick derselben nicht satt sehen. Die aufsteigenden Seeufer werden nicht mehr von den gellgrünen Mangelbäumen allein bedeckt, sondern es zeigen sich verschiedenartige Bäume, die in größeren und kleineren getrennten Waldgruppen mit den gegenüberliegenden hohen, schlanken Palmen der Insel einen schönen Contrast bilden. Es waren viele hin- und herfahrende Rähne zu sehen, die mit ihren Segeln von feinem Binsengestech mit Pfeilspitzen besetzt waren. Die im Fluß häufig daherschwimmenden Flusssperde steckten oft ihre Köpfe hoch aus dem Wasser, stießen in der Nähe meines Rahnens aus ihrer Nase mit großer

Es blieb also nichts übrig, als die von ihr gewünschte nochmalige, übereinstimmende Mittheilung der sechs Mächte zu veranlassen, und ehe diese zu Stande kam, ging allerdings einige Zeit vorüber, allein Oesterreich und England, Baron Prokesch und Lord Redcliffe sind unschuldig an dem Aufschub. Der wesentliche Inhalt der österreichischen Zustimmung zum Compromiß von Osborne ist übrigens folgender: Oesterreich wird, gleich den anderen fünf Mächten, dem Sultan zu Neuwahlen in der Moldau rathen. Es hält jedoch die Gründe, aus welchen vier Mächte die Annullirung der Wahlen vom 19. Juli wünschenswerth fanden, nicht für richtig und erklärt dies ausdrücklich. Es verwahrt sich ferner gegen jedes Präjudiz zu Gunsten der Union, das aus diesem seinem Acte des Beitritts und aus der Annullirung gefolgert werden könnte. Man sieht daraus, so wie aus der Dringlichkeit der französischen Einladung zum Beitritt, wie weit entfernt davon die Situation ist, die Triumphe der französischen Presse über den Sieg der Pariser und über die Niederlage der Wiener Politik zu motiviren.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. Septemb. [Reise Sr. Majest. des Kaisers in Ungarn.] Aus Kaschau, 2. Septemb., wird gemeldet: Gestern war die Stadt wiederholt beleuchtet. Heute besuchten Sr. k. k. Apostol. Majestät das fünf Meilen von hier entfernte Prämonstratenser-Stift Jaszo, wohnten daselbst dem feierlichen Tebeum und Segen, dann einem von unabsehbaren Massen sehr belebten Volksfeste bei, gelangten hierauf in Begleitung stattlicher Reiterescadrons gegen 2 Uhr zurück und beglückten die Industrie-Ausstellung des Verwaltungsgebietes mit einem längeren Besuche. Die Bürgergesellschaft brachte Abends Sr. k. k. Majestät einen glänzenden Fackelzug.

Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung dd. Leutschau 29. v. M. zwei im dortigen Straßhause befindlichen minder gravirten Sträflingen und mit Allerhöchster Entschliessung dd. Eperies 30. v. M. einem im dortigen Straßhause befindlichen minder gravirten Sträflinge die Strafe ganz aus Gnade nachzusehen geruht.

Aus Innsbruck, 31. August, wird der A. N. Z. geschrieben. Ueber die glückliche Ankunft und den ausgezeichneten Empfang der ausgewanderten Tiroler in Peru wurden hierlands unlängst die günstigen Gerüchte verbreitet. Daß dieselben jedoch leider jeden Grundes entbehren, geht aus dem nunmehr hier eingetroffenen Schreiben des Damian Schütz hervor, welcher unterm 10. Juli aus Peru meldet, daß die erwarteten Tiroler bis zu jenem Tage (dem hundertundzweiten seit ihrer Abfahrt von Antwerpen) in Peru noch nicht angekommen seien.

Der Gemeinderath von Venedig hat beschlossen, daß zu Ehren der Anwesenheit des erzbischoflichen Ehepaares in der Lagunenstadt am nächsten Namens-tag der Erzherzogin Charlotte die Summe von 6000 Lire an 12 arme Mädchen als Ausstattungen nach der Wahl des Podesta vertheilt werden sollen.

Ueber die Vorstellung des k. k. Offizier-Corps während der Anwesenheit Sr. Heiligkeit des Papstes in Bologna enthält ein Privatschreiben von einem k. k. Offizier Folgendes: Nach Ertheilung des h. Segens sprach der Papst von Sr. Maj. dem Kaiser Franz Joseph. Er sagte, daß er dem Kaiser zu sehr großem Danke verpflichtet, den er nur dadurch abtragen könne, daß er jeden Tag für ihn, für die kaiserliche Familie u. s. w., alle Katholiken des Reiches zu Gott bete. Auch der kaiserl. österr. Armee, die im Jahre des Unheiles den päpstlichen Stuhl geschützt, erwähnte der Papst dankend. Nach dieser Ansprache erfolgte wieder der heil. Segen und der Handfuß. Die Erscheinung Sr. Heiligkeit war ehrfurchtgebietend; er empfing die Offiziere stehend, war mit einem weißen Salar angezogen, das Haupt mit einem weißen Käppchen bedeckt. Er ist von mittlerer Größe, etwas corpulent, sein Haar ist weiß und auf seinem Gesichte thront Ruhe mit Würde gepaart. Seine Rede ist fließend und zugleich einfach, ungeschmückt und zum Herzen greifend.

Frankreich.

Paris, 1. September. Der „Moniteur“ bringt heute die Rede, welche der Minister des Innern bei der Einweihung des vincenneser Asyls für Arbeiter-

Reconvalescenten gehalten hat. Diese am 8. Mai 1855 decretirte und in zwei Jahren vollendete Wohlthätigkeits-Anstalt wurde, wie bereits gemeldet, durch den Cardinal Morlot kirchlich eingeweiht. Nach dem Te Deum besichtigte Herr Billault die im Hintergrunde des Saales errichtete Estrade und begann mit Hinweisung auf die Einweihung des Louvre eine Parallele zwischen dem „Palast der französischen Souverainität, dem Heiligthum der Künste, dem glänzenden Wahrzeichen unserer Civilisation und „dem glänzenden Zeugnisse einer fortwährenden Beschäftigung mit den Leiden des Armen;“ „dort in fünf Jahren der monarchische Bau vollbracht, den zwanzig Regierungszeiten nicht beenden konnten, hier in zwei Jahren die Verwirklichung einer dem Arbeiter vergebens von den revolutionären Utopisten versprochenen Wohlthat.“ Zwischen diesen beiden Thatsachen herrsche zugleich ein Gegensatz und eine Gleichmäßigkeit, fuhr der Minister fort, und in beiden werde der Charakter der jetzigen Regierung trefflich ausgedrückt. Nach einem Dithyrambus auf die Großthaten des zweiten Kaiserreichs spielte der Minister des Innern auf die letzten Wahlen an und fuhr fort: viele verständige Leute hätten gesagt, „daß so viele Wohlthaten mit Undankbarkeit vergolten worden sein,“ und allerdings schienen die Arbeiter nicht genügend begreifen zu haben, wie sehr es ihr eigener Vortheil sei, unter einer starken und festbegründeten Regierung zu leben, da unter schwachen und angefochtenen Gewalten das Vertrauen schwinde, der Credit verfliehe, die Arbeit stocke und nur das Elend Fortschritte mache. Aber was auch geschehen möge, der Kaiser werde nichts desto weniger sein Werk der Wohlthätigkeit fortsetzen. Schließlich wies der Minister auf den Trost hin, daß die „Nachwelt noch besser als wir die Gesamtheit der vom Kaiser Napoleon III. zum Ruhme und Wohlergehen seines Landes ausgeführten Großthaten würdigen werde; möchte jedoch auch diese neue Anstalt von den Arbeitern gerecht gewürdigt werden! Möchten sie durch Anhänglichkeit und Dankbarkeit alle die Wohlthaten vergelten, welche die väterliche Fürsorge des Kaisers fort und fort für sie erlitten und ausführt!“ Das Reconvalescenten-Stift ist zur Aufnahme von 500 Arbeitern bestimmt, welche von Krankheit genesen, aber noch nicht im Stande sind, wieder an die Arbeit zu gehen. Die Kosten werden durch verschiedenartige Mittel bestritten werden. Zunächst hat der Kaiser befohlen, daß von den 10 Millionen, welche für die Einrichtung von Arbeiterwohnungen bestimmt sind, zwei und eine halbe Million zur Unterhaltung des Asyls benützt werden; dann soll von allen öffentlichen Arbeiten im Seine-Departement 1 pCt. zu Gunsten desselben erhoben werden; endlich hat man berechnet, daß es an Beiträgen und Abonnements von Seiten der Gesellschaften der gegenseitigen Unterstützung, der Fabrikherren, der Industriellen u. s. nicht fehlen wird. — Der Kaiser der Franzosen, so wie auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verifiziert, soll nun doch eine Zusammenkunft mit dem Czaren in Darmstadt haben. Dieselbe ist auf den 18. v. M. festgesetzt. Gleich nach dieser Zusammenkunft wird der Kaiser in das Lager von Chalons zurückkehren, um daselbst den Prinzen Albert mit mehreren seiner Söhne zu empfangen. Diese werden auf der königlichen Yacht „Albert und Victoria“ nach Havre und von dort per Eisenbahn ins Lager gehen. Der Kaiser hat die Marschälle Bosquet, Pellissier, Canrobert und Baraguay d'Hilliers eingeladen, ihn im Lager zu besuchen. Die Kaiserin wird gegen die Mitte dieses Monats im Lager erwartet. — Dem Vernehmen nach hat der Kaiser diesen Morgen das Lager von Chalons verlassen und wird dort erst nächsten Samstag zurück erwartet. Die officielle Eröffnung des Lagers findet erst nächsten Sonntag statt. Der Bischof von Chalons wird dasselbe feierlichst einsegnen. Das Lager und die Umgegend bieten ein höchst bewegtes Leben dar. Außer dem Kaiser, dem General-Major und den Eingeladenen wohnen die übrigen Bewohner des Lagers unter Zelten. Nächstes Jahr werden erst feste Baracken errichtet werden. In dem Präfectur-Hotel von Chalons sind Appartements hergerichtet; dort soll die Kaiserin gegen den 15. September empfangen werden. Eine große Anzahl fremder Officiere befindet sich in Chalons. Dieselben haben die Erlaubniß erhalten, den Manövern beizuwohnen. Die Eisenbahn von Chalons nach dem Lager soll vom 5. bis 10. September eröffnet werden. Der Empfang des Kaisers am letzten Samstag war ein sehr feierlicher,

Gewalt einen Wasserstrahl aus und senkten sich dann, beinahe ohne eine Bewegung zu machen, in die Tiefe. Am sandigen Ufer des Flusses sah man schlafende Krokodile in Haufen liegen; sie saßen von weitem wie Eichenstämme aus, wenn ich aber eine Kugel zwischen sie feuerte, stürzten sie sich aufgeschreckt mit großem Geschrei in das Wasser.“ In der Umgegend von Boma sind die Umbunderobäume (Pitneracien) sehr häufig, über deren Wichtigkeit der Reisende uns belehrt. „Dieser Baum ist ein wahrer Segen für die afrikanischen Völker; seine Frucht, die zwei Spannen lang und verhältnismäßig dick ist, eine gelbgrünliche Farbe und unter einer sammetähnlichen Decke einen in harte Schalen geschlossenen schneeweißen Kern hat, der säuerlich-süß schmeckt — giebt unter diesem heißen Himmelsstrich eine sehr wohlsmekende und gesunde Nahrung. Der Stamm hat oft einen Umfang von mehr als zehn Klaftern, der Bast unter der Rinde ist fein faserig, so daß man daraus Kleiderzeuge weben kann. Aus den Wurzeln macht man starke Stricke. Die harte Schale der Frucht wird als Hausgeräth benützt.“

In den mit sanften Hügel abwechselnden Thälern giebt es häufig Quellen, die Abhänge sind mit verschiedenen Pflanzen bebaut, auf den entblößten Gipfeln der Hügel sieht man im Schatzen der hohen Umbunderobäume die runden Hütten der Ortschaften. Ich fand diese offene Landschaft um so angenehmer, als bisher die dichten Wäldungen den

Gesichtskreis sehr beschränkt hatten. Auch die Temperatur war hier viel niedriger, denn das Thermometer zeigte nie mehr als 27° bis 29° R., während es bei Punta da Lenha auf 33° bis 35° R. steigt.

Die Einwohner gehören zum Congo-Stamm und stehen unter einem König Mani-Boma, der dem König von Congo jährlich Tribut zahlt, sonst aber unabhängig ist. Die Eingebornen sind im allgemeinen von kleiner Statur, aber wohlgebaut, geschickt und freundlich gegen die Fremden. Ihre Gewohnheiten und Lebensart stimmen mit denen der Congoböcker überein. Nur werden die mannbaren Mädchen an einem besonderen Ort unter der Aufsicht einiger alten Weiber gehalten, wo sie neben einigen nützlichen Dingen auch manches Unnütze lernen, nacht einhergehen und ihren Körper mit Takula roth malen, weshalb auch ihr Aufenthaltort Kubata an Tujuka (rothes Haus) heißt. Wer nun eine Braut heim holen will, wählt sich unter Vermittelung der alten Weiber gegen eine bestimmte Bezahlung von den dort befindlichen Mädchen eine aus, jedoch mit ihrer Zustimmung, und führt sie heim. Nach zwei Tagen, wenn sie sich wechselseitig gefallen, zahlt er ihren Anverwandten je nach ihrer Güte und Schönheit einen höheren oder geringeren Preis; dann führt er sie auch seinen übrigen Frauen zu, und sie ist von nun an sein Eigentum.

Die Reise auf dem Congo beschloß ein Besuch der Wasserfälle, die uns der Ungar sehr glücklich beschreibt.

und am Sonntag fand eine Art Revue en famille statt, da bekanntlich das Lager noch nicht officiell eröffnet worden ist. Was die Manöver anbelangt, so versichert man, daß der Kaiser ein neues Manöver-System einführen lassen wolle, welches darin besteht, die Bewegungen aller drei Waffengattungen unter ein und dasselbe Commando zu stellen. Dieses System soll eine wichtige Modification für die verschiedenen Linien-Evolutionen enthalten und das Studium der großen Bewegungen sehr vereinfachen.

Die französische Flotte unter dem Befehle des Admirals Drehouart hat sich von Corsica nach Tunis gewandt, weil die französische Regierung mit den vom Bey getrossenen Maßregeln gegen die Urheber der jüngsten Pöbel-Gewalthätigkeit nicht zufrieden ist. Man verlangt eine energischere Bestrafung. — Die Censur widersteht sich der Wiederauführung des Glöckners von Notre Dame (in der Porte St. Martin), eines Melodrama's, das dem bekannten Romane von Victor Hugo entlehnt ist. — Feruk Khan wird nächsten Samstag in Rouen erwartet. Derselbe hat die Absicht, directe Handels-Beziehungen zwischen der genannten Stadt und einigen persischen Städten anzuknüpfen. — Heute wurde die neue Taxe der Fiacres zum ersten Male in Anwendung gebracht. Das Publikum ist nicht zufrieden, und die Kutscher, die jetzt nach der Minute bezahlt werden, suchen sich die längsten Wege aus und fahren wie Schnecken durch die Straßen.

Das „Pays“ enthält heute folgende halbamtliche Mittheilung: „Einer unserer genfer Correspondenten meldet uns ein Ereigniß, daß sich in dieser Stadt zugetragen und eine ziemlich wichtige politische Bedeutung hat. Der Pfarrer von Genf, der von der Kanzel herab die bevorstehende Einweihung der neuen katholischen Kirche ankündigte, drückte sich folgendermaßen aus: „Denken wir immer mit Dankbarkeit an Frankreich, denn wir verdanken dieser edelmüthigen Nation die ganze Entwicklung des katholischen Lebens in Genf. Es war der erste Kaiser, der uns die erste katholische Kirche, welche wir seit 50 Jahren besitzen, zurückgeben ließ. Es ist wiederum Frankreich, das unsere neue Kirche gebaut hat, denn fast dort allein fand der Abbe Mermillod Unterstützung und Sympathie.“ Eine solche, öffentlich in Genf geführte Sprache kann nicht unbenutzt vorbeigehen; man muß darin einen Beweis der französischen Tendenzen sehen, die bei den genfer Katholiken bestehen, und ein unbestreitbares Zeugniß von dem edelmüthigen Einfluß, den die Politik der kaiserlichen Regierung überall ausübt, wo sie hinbringt.“

In Aix-les-Bains gab Prinz Napoleon alle Personen, welche der Eisenbahn-Eröffnung auf dem Mont-Genis beigewohnt hatten, am 30. v. M. ein großes Diner, bei welchem er selbst präsidirte. Zu seiner Rechten hatte er den Sardinischen Gesandten am bapartischen Hofe, Marquis Villamarina; zu seiner Linken den französischen Gesandten am Savoyischen Hofe Herzog von Grammont, der vor Kurzem zum Botschafter Frankreichs in Rom an Graf Rayneval's Stelle ernannt worden ist. In Rom freut man sich über diese Ernennung übrigens gar nicht, erstens weil der Herzog von Grammont als ein abtrünniger Legitimist dort auf Persönlichkeiten stoßen muß, die bisher in Rom ihre letzte Zuflucht gefunden haben, vor dem Dteanismus sowohl, wie vor dem Imperialismus, und dann, weil er in der diplomatischen Welt bekannt ist als ein höchst energischer Geschäftsmann, von welchem man glaubt, daß er sich wenig um die zarten Rücksichten kümmern werde, welche Graf Rayneval stets für das Staats-Oberhaupt des Kirchenstaates hatte. Uebrigens ist der Prinz Napoleon bereits nach Paris zurückgekehrt, er nahm von dem König Victor Emanuel an der Grenze Abschied. Von Lyon nach Guloz bringen Extrazüge viele Menschen, die an den Festlichkeiten der Eröffnung Theil nehmen.

Marschall Pelissier wird in Genf erwartet. Derselbe hat eine Wohnung in Dudy gemiethet, von wo er zahlreiche Ausflüge nach den benachbarten merkwürdigen Punkten des Genfer Sees unternimmt. Auch ist die Rede davon, daß der König von Belgien seiner erlauchten Schwester, der Großfürstin Anna Fedorowna, die bekanntlich ein Landhaus in der Nähe von Genf bewohnt, einen Besuch abstatten werde. Die Zahl der vornehmen Reisenden, wie der Touristen überhaupt, ist am Genfer See eher im Zunehmen als im Abnehmen begriffen.

„Das Loben der Katarakten wurde immer hörbarer. Ich hatte in dieser steinigten Gegend schon mehrere Stunden zurückgelegt, ohne eine Hütte zu finden. Als ich mich nach der Ursache dieses auffallenden Umstandes erkundigte, antworteten mir meine Führer, daß in der Nähe der Katarakten Niemand wohne, weil dort der Aufenthalt von Seelen der Verstorbenen sei.“

Wir setzten unsern Weg etwa eine halbe Stunde vom Ufer des Flusses entfernt — denn das Ufer ist hier von tiefen Schluchten zerrissen — zwischen dichtem Dornengebüsch fort, welches mir die Aussicht ganz versperrte. Als ich ins Freie gelangte, breitete sich vor meinen Augen eines der herrlichsten Natur-Phänomene aus. Eine ungeheure Masse Wasser stürzt hier jährlich 16 Fuß hinab, die Luft erschütternd und in ihrem hochaufsteigendem Schaumnebel die Sonnenstrahlen zu dem schönsten Regenbogen brechend. Ich stand lange wie betäubt da, vertieft in das großartige Schauspiel. Der Wasserfall ist, wie gesagt, 16 Fuß hoch, in der Mitte erhebt sich ein hoher Felsen, der die ganze Wassermasse in zwei Arme spaltet; der nördliche Wasserfall ist noch einmal so mächtig wie der südliche. Der Strom fällt schon weiter oben stufenweise, hier wird er von den Felsen bis zu einer Breite von etwa 30 Klaftern eingengt und stürzt sich dann plötzlich 16 Fuß hinab, dann rauscht er etwa eine halbe Stunde weit mit wildem Ungeheuer dahin, macht eine Krümmung und wird dann auf einmal siebenmal brei-

Schweiz.

Der Canton Neuenburg ist über die Frage der Wahlbasis für den neuen Verfassungsrath noch immer in ziemlicher Aufregung. Die Montagnards würden bekanntlich bei der von ihnen vorgeschlagenen Basis (Mitzählung auch der schweizerischen Bevölkerung) einige Stimmen gewinnen; die Independants halten aber die bis jetzt verfassungsmäßige Wahlbasis für den Großen Rath, welche blos die neuenburgische Bevölkerung zur Grundlage nimmt, fest. Die Schwierigkeit der Vereinbarung liegt auch hier, wie fast überall, im Eisenbahntermin. Die Montagnards streben nach einer Stimmenmehrheit zu Gunsten der Jurabahn, die ohne jene die Staatsunterstützung verlieren würde. Damit hängt denn auch die Existenz der gegenwärtigen Regierung zusammen. Man begreift also den gegenseitigen Eifer. Die Independants kamen einen Schritt entgegen, indem ihre Abgeordneten bei einer am 24. d. in Chaur de Fonds stattgehabten Besprechung mit denen der Montagnards beantragten, dem Großen Rathe in nächster Sitzung ein der niedergelassenen schweizerischen Bevölkerung günstiges Decret vorzulegen, in dem Sinne nämlich, daß die Basis nicht nach der Seelenzahl, sondern nach der wahlfähigen Bevölkerung, ohne jede andere Rücksicht, berechnet und dieses Decret dann dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden solle. Die Montagnards aber glaubten es schon als eine Concession betrachten zu dürfen, wenn sie nur auf der schweizerischen und neuenburgischen Bevölkerung, statt auf der Totalbevölkerung beharrten; und so scheiterte denn der übrigens in würdiger Ernst, wie es heißt, verhandelte Verständigungsversuch. Der neueste von La Chaur de Fonds ausgehende Vorschlag ist nun ein vom Großen Rath zu beschließender Antrag zu dem Wahlgesetze vom Jahre 1852, der aber für's erste keine Chancen hat, weil die Mehrheit des Großen Rathes der Ansicht der Independants beistimmt. Hauptfache scheint uns immerhin zu sein, daß die Montagnards bereits jetzt über die bestehende Verfassung, die sie doch selbst gemacht haben, hinausgehen wollen, während dies erst Sache der beabsichtigten Revision sein müßte.

Spanien.

Die letzten Nachrichten aus Madrid beharren dabei, die Stellung des Marshalls Narvaez als äußerst gefährdet zu bezeichnen. Intriguen aller Art sollen gegenwärtig thätiger sein als sie es seit Langem gewesen. Derartige Nachrichten wiederholten sich übrigens bereits so oft, ohne daß die That dem Worte gefolgt wäre, daß wohl auch diesmal die Erfüllung der von den Freunden des Marshalls gelegten Befürchtungen kaum in nächster Zukunft zu gewärtigen sein wird.

Dem Kriegsminister ist ein Credit von 206,555 Realen eröffnet worden, um das rückständige Gehalt des Infanten Don Enriquez, Chefs der spanischen Flotte vom 8. März 1848 bis 12. April 1855, während welcher Zeit der Infant von seinem Posten suspendirt war, zu bezahlen. In Folge dieser Verfügung dürfte auch die baldige Rückkehr des Infanten nach Spanien zu erwarten sein.

Italien.

Nach Meldung des „Diritto“ ist ein Sträfling im Bagno von Genua in Folge der Strafanwendung des sogenannten Morso (Gebiß, hier eine Art von Knebel) erstickt gestorben. Andere Blätter und darunter der „Courriere mercantile“ stellen zwar die überhaupt übliche und in dem erwähnten Fall wirklich stattgehabte Anwendung des Morso nicht in Abrede, behaupten aber, der Sträfling sei übermäßiger Drunkenheit erlegen. Die „Armonia“ meint, es sei an der Regierung, etwas Bestimmtes über diesen Fall zu veröffentlichen und erinnert daran, daß die Anwendung der sogenannten Cuffia del Silencio, die von der piemontesischen Presse zu einer gewissen Zeit der neapolitanischen Gefängnis-Verwaltung zum Vorwurf gemacht wurde, immer nur in der Erfindung existirt habe, während die Anwendung eines ganz ähnlichen Apparates in Piemont von keiner Seite in Frage gestellt werde.

Der „Cattolico“ bezeichnet die vom „Corriere mercantile“ wiederholt gebrachte Nachricht von der Beschlagnahme zweier Neapolitanischer Dampfer als ein Märchen.

Die bekannte Miß White, die Emisarin Mazzini's, soll, dem Vernehmen nach, auf einem Dampfer von Genua nach London spedirt sein.

ter, wonach er dann ruhig weiter fließt. Ich bemerkte, daß keiner von meinen Begleitern mir gefolgt sei, und argwöhnte schon einen Verrath, mußte also die weitere Erforschung des Stromes aufgeben und zurückziehen. Doch traf ich bald meine Begleiter, die verwundert über meine Tollkühnheit mir entgegenriefen: „Kindele, kindele asai vakolua (Weiser, Weiser, du bist ein gewaltiger und kühner Mann!)“. Sie würden sich um alle Schätze der Welt nicht bewegen lassen, in die Nähe der Katarakten zu gehen.“

Die zweite Reise nach der Dase Kamba zwischen 16 und 17° s. Br., 13 bis 19° östl. L. Greenw. fällt in das Jahr 1852. Am 5. Juli erreichte Labislae ein bisher völlig unbekanntes Object, den Kamba-See. In Begleitung von mehreren meiner bewaffneten Leute und einigen Eingebornen, und versehen mit den nöthigen Lebensmitteln, machte ich mich an diesem Morgen auf, um den See aufzusuchen. Mein Weg ging in südöstlicher Richtung. Nach einem etwa sechsstündigen Marsch durch bewohnte Strecken stiegen wir in eine Thalebene hinab, wo sich die Vegetation immer üppiger und namentlich auch der Wald dichter als bisher zeigte. Die Zweige der großen Bäume bedeckte ein langes Filix-Gras, welches diesen Wäldungen einen mehr süd-amerikanischen als africanischen Character verlieh. An den feuchteren und beschatteten Stellen standen in prächtiger Blütenpracht die rothe Lantana, Heliconia und Brumelia. Ich wanderte etwa zwei Stunden in die-

Ämtliche Erlasse.

Nr. 9732. **Edict.** (1040. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Magdalena de Rychberg Podowska und Emerianna Podowska so wie deren allenfalls verstorbenen dem Namen, Leben und Wohnorte ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben der Leonhard Rogójski wegen Löschung aus den Gütern Druszków pusty sammt Attin der Summe v. 4000 fl. und 6000 fl. sammt Zinsen und Bezugs-posten sub. praes. 25. Juli 1857 z. 9732 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 14. October 1857 um 10 Uhr Vormitt. bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten so wie deren Leben als auch den Aufenthaltsort deren allefälligen Erben diesem k. k. Kreisgerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung, und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Paczkowski mit Unterstellung des Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und dieses Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnów, am 11. August 1857.

Nr. 6949. **Kundmachung.** (1032. 1-3)

Vom Vorstande der strafgerichtlichen Abtheilung des k. k. Landesgerichtes wird zur Lieferung des Strohbedarfes für das Krakauer Inquisition- und Strafhaus am 15. für den Fall des Mißlingens, am 16. und falls auch dieser Termin fruchtlos verstreichen sollte, am 17. September 1857 jedes Mal um 10 Uhr Vormitt. im Gerichtshause eine Licitation vorgenommen werden.

Das Badium beträgt 66 fl. CM.; die übrigen Bedingungen können vor oder während der Licitation eingesehen werden.
Krakau, am 30. August 1857.

Nr. 6949. **Kundmachung.** (1033. 1-3)

Vom Vorstande des k. k. Landes-Gerichtes Strafabtheilung wird zur Sicherstellung des Bedarfs an Beleuchtungsmaterialien für das Krakauer Straf- und Inquisitionshaus für das Verwaltungsjahr 1857/8 eine Licitation ausgeschrieben welche am 15., für den Fall des Mißlingens, am 16. und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben würde am 17. September 1857 immer um 9 Uhr Vormittag im Gerichtshause abgehalten werden wird. Das Badium beträgt 135 fl. CM.; die übrigen Bedingungen können vor oder während der Licitation eingesehen werden.
Krakau, am 30. August 1857.

Nr. 8856. **Ankündigung.** (1015. 3)

Zur Verpachtung der im Bereiche der Stadt Strzyżów sowohl der Stadtgemeinde, als auch der Gutsbesitzer von Strzyżów zusehenden vereinigten Propriationsgerechtfame der unbeschränkten Getränkeerzeugung und des unbeschränkten Ausschanks, alternativ mit und ohne dem der Stadtgemeinde Strzyżów von Jahr zu Jahr zu bewilligenden Gemeindefuhrschlage zur Verzehrersteuer von Bier und gebrannten geistigen Getränken auf drei nach einander folgende Jahre vom 1. November 1857 bis dahin 1860, wird die öffentliche Versteigerung in der k. k. Bezirksamtskanzlei zu Strzyżów am 15. September 1857 abgehalten werden.

Der jährliche Fiskalpreis beträgt für die Propriation und die Gemeindefuhrschlage 1308 fl. CM., falls aber keine Gemeindefuhrschlage bewilligt werden sollten, für die Propriation allein 1008 fl. CM.

Vachtlustige haben am obigen Termine versehen mit dem 10% Badium zu erscheinen, wo ihnen sodann die näheren Licitationsbedingungen werden kundgemacht werden.
k. k. Kreisbehörde.
Jasło, am 20. August 1857.

Nr. 4655. **Edict.** (1026. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Eheleuten Felix und Helena de Wybranowski Ruchowscy oder im Todesfalle derselben deren Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Leopadia Nartowska und Fr. Clementine Reklewska wegen Löschung der über den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 368 n. 4 on. haftenden Summe v. 37010 fl. pol. sammt Bezugs-posten und N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 11. November 1857 um 10 Uhr Früh bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 10. August 1857.

Nr. 4654. **Edict.** (1025. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Eheleuten Josef und Kunegunde de Dabalskie Bronikowscy oder im Todesfalle derselben, deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Leopadia Nartowska, Fr. Clementine Reklewska wegen Löschung der über den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 380 n. 7 on. haftenden Gewährleistung für die Lasten der Güter Ulaszowice Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache auf den 4. November 1857 um 10 Uhr Vormitt. anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Zajkowski mit Substituierung des Hrn. Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 10. August 1857.

Nr. 4653. **Edict.** (1024. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Marianna de Lazowskie Wybranowska oder im Todesfalle derselben, deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Fr. Leopadia Nartowska und Fr. Clementine Reklewska wegen Löschung der über den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 368 n. 1 on. hypothekirten Summe von 20000 fl. pol. f. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache auf den 4. November 1857 um 10 Uhr Vormitt. anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 10. August 1857.

Nr. 10555. **Edict.** (1030. 2-3)

Vom k. k. Landes-Gerichte wird der abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Frau Fette Halberstam mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie der Hr. A. Horetzki unterm 17. Juli 1857 z. 9333 wegen der Wechselforderung von 546 fl. 40 kr. CM. f. N. G. eine Klage angebracht, welche unterm 21. Juli 1857 z. 9333 zur Zahlung decretirt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihrer Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substituierung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, welchem der obige Zahlungsauftrag zugestellt wurde.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich aus deren Außerachtlassung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Krakau, am 24. August 1857.

Nr. 4856 civ. **Edict.** (1027. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Mendel Klausner mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn Leon Levi Holländer wegen Ungültigkeits-Erklärung und Löschung der dom. VI. pag. 26 n. 16 haer. verübten Session vom 2. März 1857 bezüglich des Realitätenanteils N. 199 in Neu-Sandez Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagfahrt auf den 11. November 1857 um 10 Uhr Früh anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Bersohn mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 17. August 1857.

Nr. 1326. **Concurs-Ausschreibung.** (1036. 2-3)

Zur Besetzung zweier Adjunkten-Stellen mit dem Jahresgehälte von 700 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. CM., welche bei den Bezirksämtern Kroscienko im Sandez und Chrzanów im Krakauer Kreise und im Falle von Ueberseetzungen bei anderen Bezirksämtern des Krakauer Verwaltungsgebietes demnach in Erledigung kommen, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die „Krakauer Zeitung“ im Wege ihrer vorgesehnen Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

In den Bewerbungsgesuchen haben sie ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die erlangten Befähigungen, die bisher geleisteten Dienste und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen, dann anzugeben, ob und mit welchem Beamten dieses Verwaltungsgebietes und in welchem Grade sie mit einem derselben allenfalls verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Com. in Pers.-Angel. der gemischten Bezirks-Ämter.
Krakau, am 31. August 1857.

Nr. 12828. **Ankündigung.** (1016. 3)

Von Seite der Wochniaer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Podgorzer städtischen Propriation, bestehend in dem Erzeugung- und Ausschankrechte von Branntwein, Bier, Meth und sonstigen gebrannten geistigen Getränken auf die Zeitperiode vom 1. November l. J. bis Ende October 1860 die Licitation am 17. September l. J. in der Podgorzer Magistrats-Kanzlei um 9 Uhr früh abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 4154 fl. 36 kr. CM. und 10 pCt. hievon das Badium.

Nähere Licitationsbedingungen werden am Licitations-termin bekannt gemacht werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Bochnia, am 28. August 1857.

Nr. 7725. **Ankündigung.** (1014. 3)

Zur Wiederbesetzung des Tabaksubverlags in Rozwadów, wird hiemit die Concurrenz eröffnet. Die Ds-ferte sind bis 10. September 1857 bei der Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów zu überreichen, und mit 120 fl. Badium dann mit dem amtlichen Sittenszeugnisse zu belegen, in welchem zugleich die berräthige und frühere Beschäftigung des Differanten dann sein Verhalten überhaupt angegeben und seine Solidität und sein aufrechter Vermögensstand bestätigt sein muß.

Der Verkehr betrug im Verwaltungsjahre 1856: an Tabak 36,463 2/3 Pfd. im Werthe von 23,542 fl. 3/4 kr., an Stempelmarken der mindere Klassen 1092 fl. 15 kr. CM.

Der Erträgnisausweis kann bei der Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów, auch bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.
Krakau, den 24. August 1857.

Nr. 26166. **Kundmachungen.** (970.1-6)

Im Sinne des §. 5 der Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste vom 21. Februar 1856 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1856, Nr. 27) und mit Bezug auf die hohe Verordnung vom 18. Juli 1857 (Landesregierungsblatt XXIX. Stück Nr. 134) wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß jene im kommenden Jahre Militärschlichtigen, welche sich von der Pflicht zum Eintritte in das Heer durch den Erlag

der Tare von 1500 fl. CM. befreien wollen, zuversichtlich während des Monats October l. J. ihre Vormerkung bei der polnischen Behörde ihres Stellungsbezirktes anzufuchen haben, widrigenfalls sie es sich nur selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre später eingebrachten Gesuche unberücksichtigt gelassen werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.
Krakau, am 15. August 1857.

Privat-Anserate.

Wohnungs-Veränderung.

Dr. Leo Grünberg, Landes-Advokat, wohnt gegenwärtig im Hause des Herrn Strzelbicki, Grodzker-Gasse sub. Nr. 101, Gem. I. in Krakau. (1004.6-15)

Ein Individuum,

welches der polnischen und deutschen Sprache mächtig ist, in beiden eine schöne und correcte Handschrift besitzt, und auch zu Correspondenzen geeignet ist, findet in einem hiesigen Comptoir dauernde Beschäftigung. Näheres ertheilt die Administration dieses Blattes.

Zwei Wagenpferde, stark gebaut und gewachsen, 9 Jahre alt, sind zu verkaufen. — Nähere Auskunft ertheilt die Expedition des „Czas.“

Wiener Börse-Bericht

Table with columns: Nat. Anlehen zu 5%, Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%, Lomb. venet. Anlehen zu 5%, Staatsanleiheverreibungen zu 5%, etc. Includes values like 83 1/2 - 83 1/2, 95 - 95 1/2, etc.

Galiz. Pfandbriefe

Table with columns: Galiz. Pfandbriefe zu 4%, Nordbahn-Prior.-Oblig. zu 5%, Gloggnitzer Oblig. zu 5%, etc. Includes values like 80 - 81, 86 - 86 1/2, etc.

Fürst Esterhazy

Table with columns: Fürst Esterhazy 40 fl. l., k. Windischgrätz 20, St. Waldstein 20, etc. Includes values like 84 1/2 - 84 1/2, 27 1/2 - 27 1/2, etc.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Table with columns: Abgang von Krakau, nach Dembica, nach Wien, nach Breslau u. Warchau, etc. Includes times like um 12 Uhr 15 Minuten Nachmitt., um 9 Uhr 5 Minuten Abends, etc.

Meteorologische Beobachtungen.

Table with columns: Barom.-Höhe auf in Parall. Einic. o. Reaumur. red., Temperatur nach Reaumur, Specifische Feuchtigheit der Luft, Richtung und Stärke des Windes, Zustand der Atmosphäre, Erscheinungen in der Luft, Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von bis.

Ämtliche Erlässe.

N. 9248. **Kundmachung.** (10. 1. 3.)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Matilde geb. Gfin. Wasowicz 1. Ehe Jordan 2. Ehe Hoffmann, als Mutter und Vormünderin der Minderjährigen Anna, Konstantia und Alexandra Jordan Miteigenthümer in $\frac{3}{4}$ Theilen, dann des Herrn Jacob Goluchowski als Vaters der Minderjährigen Ludwig und Severine Goluchowskie Miteigenthümer in $\frac{1}{4}$ Theile der in Wadowicer Kreise in Galicien gelegenen Güter Kozy sammt Zugehör, Kozy górne und dolne, diese Güter Behufs Aufhebung der Gemeinschaft hiergerichts im Wege freiwilligen Verkaufs in 3 Terminen u. z.: am 22. October, am 21. November und am 19. December 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden:

1. Diese Güter umfassen einen Flächenraum von 464 Joch Aekern, 24 Joch Wiesen, 5 Joch Gärten, 33 Joch Weideland, 856 Joch Hochwald n. österr. Maas, entsprechende Wohn- und Wirtschaftsgebäude im besten Stande und sind bloß eine $\frac{1}{2}$ Meile von dem Eisenbahnhofe in Bielsk entfernt.
2. Die genannten Güter werden in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbaralleistungen verkauft, welche Entschädigung für die jetzigen Eigenthümer vorbehalten wird.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 96,000 fl. C.M. angenommen. Diese Güter werden im obigen Terminen nur über oder um diesen Schätzungswert hintangegeben werden.
4. Jeder Kaufstufte mit Ausnahme der Frau Matilde Hoffmann und des Herrn Jacob Goluchowski Namens ihrer obbenannten Kindern ist verpflichtet, vor Beginn der Licitation den 10. Theil des Schätzungswertes d. i. den Betrag von 9,600 fl. C.M. als Vadium zu Händen der Licitationscommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Credits-Anstalt, oder in k. k. Staatspapieren sammt Coupons und Talons nach dem, mittelst letzten Blatt der Zeitung „Czas“ nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über den Nennwerth zu erlegen, welches Vadium des Meistbiethers zurückbehalten, das baar von ihm erlegt ihm in den Kaufpreis eingerechnet, die Vadium der übrigen Licitirenden aber denselben die Vadium zurückerstattet werden. Frau nach beendeter Licitation zurückbehalten, das baar von ihm erlegt ihm in den Kaufpreis eingerechnet, die Vadium der übrigen Licitirenden aber denselben die Vadium zurückerstattet werden. Frau nach beendeter Licitation zurückbehalten, das baar von ihm erlegt ihm in den Kaufpreis eingerechnet, die Vadium der übrigen Licitirenden aber denselben die Vadium zurückerstattet werden.

5. Der Meistbiether ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact bestätigenden gerichtlichen Bescheides den 3. Theil des Kaufpreises, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet werden kann, an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das allenfalls in Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen, von ihm erlegte Vadium rückgestellt, dann das Eigenthumsdecret der gekauften Güter mit Ausschluß jedoch der Entschädigung für aufgehobene Urbaralleistungen ausgefertigt, derselbe auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten in dem physischen Besitz dieser Güter eingeführt, und als Eigenthümer derselben intabulirt werden wird. Zugleich wird aber auch der Kaufschillingstreß im Lastenstande dieser Güter zu Gunsten der früheren Eigenthümer intabulirt werden. Die Uebertretungsgebühr und die von der Einverleibung des Eigenthumsrechtes und des rückständigen Kaufschillings entfallenden Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

Die Ausübung des Propinationsrechtes auf den Gütern Kozy und der Benützung von 100 Joch Ackergrundes, welche dem Propinationspächter eingeräumt wurde bleiben demselben bis zum 1. October 1857 vorbehalten, ohne daß der Ersteher einen Anspruch auf den Pachtzins machen kann.

6. Der Käufer wird verpflichtet sein, von dem, bei ihm belassene Kaufpreisreste die 5% Zinsen vierteljährig decursive vom Tage der Besitzeinführung und zwar in $\frac{3}{4}$ Theilen zu Händen der Frau Matilde Hoffmann und in $\frac{1}{4}$ Theile zu Händen des Herrn Jacob Goluchowski oder allenfalls, wenn das k. k. Landesgericht solche anweisen wird, zu zahlen, — welche Verpflichtung, so wie auch die Strenge der Licitation nebst dem Kaufpreisreste im Lastenstande dieser Güter auf Kosten des Käufers intabulirt werden wird.

7. Der Käufer übernimmt die für die Kirche in Kozy laut Landtafel-Lastenposten 15 und 16 über diesen Gütern haftenden Summen 1000 fl. pol. und 1000 fl. pol. in dem vom Kaufpreisreste abzuziehen den Beträge von 200 fl. C.M. die laut Lastenpost 18 aber haftende Verpflichtung zur jährlichen Leistung von 6 Klaftern Brennholzes und zur Bestreitung der Reparaturen der Schule und Lehrers-Wohnung übernimmt der Käufer als Grundlaß auf sich ohne allen Abzug vom Kaufpreise. Die von obigen zwei Kirchensummen gebührenden Zinsen zahlen die jetzigen Eigenthümer bis zum Besitzeinführungstage, von da an aber der neue Käufer.

8. Der Meistbiether wird ferner verpflichtet sein, den Kaufpreisrest sammt allenfalls rückständigen Zinsen binnen 30 Tagen, gerechnet von dem Tage der an

ihn zu bewerkstellenden Zustellung der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder zu Händen desjenigen zu bezahlen, dem das k. k. Landesgericht solchen anweisen wird.

Dem Käufer werde aber auch der auf die minderjährigen Miteigenthümer dieser Güter Ludwig und Severine Goluchowskie entfallende vierte Theil des Kaufschillingrestes gegen 5% Verzinsung bis zur Großjährigkeit eines oder des anderen derselben, und von den auf die minderjährigen Anna, Konstantia und Alexandra Jordan entfallenden $\frac{3}{4}$ Theilen des Kaufpreises, ein solcher Theil derselben gegen 5% Verzinsung ebenfalls bis zur Großjährigkeit einer oder der anderen dieser Minderjährigen auf der Hypothek dieser Güter belassen werden können, welcher in dem Schätzungswerte der Güter die pupillarmäßige Sicherheit findet, wenn der Käufer diefalls mit dem Vater der minderjährigen Goluchowskie Hr. Jacob Goluchowski und mit der Vormünderin der minderjährigen Karl Jordan'schen Kinder, Frau Matilde Hoffmann ein Einverständnis treffen wird, welches dann von dem k. k. Landesgerichte als Vormundschaftsbehörde zu bestätigen wäre.

9. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der erkauften Güter hat derselbe alle Grundlasten und Steuer aus Eigenem zu tragen.

10. Da das Recht zum Bezuge des Mühlzinses von 6 Mültern auf den Gütern Kozy monatlich vom Jacob Urbanowski mit 19 fl. 30 kr. W.W. jährlich, vom Kantius Byrski mit 15 fl. W.W. jährlich, vom Adalbert Honkisz mit 13 fl. 30 kr. W.W., vom Paul Handzik mit 42 fl. W.W., vom Michael Hanko mit 12 fl. W.W. und vom Simon Durajczyk mit 10 fl. 30 kr. W.W. somit im Gesammtbetrage pr. 115 fl. 30 kr. W.W. zwischen Mültern und der Herrschaft Kozy streitig ist, so wird, wenn diese Mühlzinsse der Grundherrschaft Kozy durch rechtskräftige Erkenntnisse zugesprochen oder im Vergleichungswege zuerkannt würden, der Bezug derselben dem Käufer vom Tage der Einführung desselben in den physischen Besitz der Güter belassen, jedoch mit der Verbindlichkeit den, aus der zwanzigfachen Kapitalisirung der zuerkannten Mühlzinsse sich ergebenden Kapitalwerth derselben zu Gunsten der minderjährigen Miteigenthümer der Güter in das gerichtliche Deposit binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der betreffenden Erkenntnisse zu erlegen, welche bedingte Verbindlichkeit zugleich mit der Erlangung des Eigenthumsrechtes des Käufers in die öffentlichen Bücher im Lastenstande der Güter Kozy landtäglich sichergestellt werden wird. Auf dem Bezug der obgedachten, seit dem 15. Mai 1848 bis zur Einführung des Käufers in den physischen Besitz der Güter rückständig verbliebenen Mühlzinsse, hat derselbe keinen Anspruch.

11. Wenn der Ersteher auch nur einer dieser Bedingungen nicht Genüge leistet, wird die Reiteration dieser Güter ohne neue Schätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte unter den gegenwärtig festgestellten Bedingungen und auf Gefahr und Kosten des vorbeschriebenen Erstehers ausgeschrieben werden, und derselbe wird für allen hieraus entstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Vadium und Kaufpreisreste, sondern auch mit seinem anderweitigem Vermögen verantwortlich sein.

12. Den Kaufstufte wird frei gestellt, den Schätzungsact, das ökonomische Inventar und den Landtafel-auszug dieser Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzufehen oder abschriftlich zu begeben. Krakau, am 12. August 1857.

L. 9248. Obwieszczenie.

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje niniejszem do wiadomości, iż na żądanie Wój Matyldy z hrabiów Wasowiczów 1. slubu Jordanowej, 2. Hoffmanowej jako matki i opiekunki małoletnich: Anny, Konstancyi i Alexandry Jordanów współwłaścicieli w $\frac{3}{4}$ częściach, tudzież Wgo Jakóba Goluchowskiego jako Ojca małoletnich Ludwika i Seweryny Goluchowskich współwłaścicieli w $\frac{1}{4}$ tej części dóbr Kozy z przyległościami, Kozy górne i dolne w obwodzie Wadowickim w Galicyi położonych, téż dobra w celu zniesienia wspólnej własności, w drodze dobrowolnej sprzedaży, w 3. terminach, a mianowicie: na dniu 22. Października 1857, na 21. Listopada 1857 i na dniu 19. Grudnia 1857, o godzinie 10tej przedpołudniem pod następującymi warunkami na publiczną licytację wystawione będą:

1. Dobra te obejmują 464 morgów ornego pola, 24 morgów łąki, 5 morgów ogrodu, 33 morgów pastwisk, 856 morgów rosnącego lasu, niary niższd austrjackiej, tudzież odpowiednie zabudowania mieszkalne i gospodarskie w najlepszym stanie, i są tylko o $\frac{1}{2}$ mili od dworca kolei żelaznej w Bielsku oddalone.
2. Dobra te będą sprzedane ryczałtowo, z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne, które się dla terażniejszych właścicieli zastrzega.
3. Za cenę wywołania ustanawia się cenę szacunkową sądownie wyosrodkowaną, w kwocie 96,000 Zlr. m. k. Dobra te tylko za większą lub za cenę szacunkową w terminach powyższych sprzedane będą.
4. Chęć kupna mający z wyjątkiem W. Matyldy Hoffmanowej i W. Jakóba Goluchowskiego, imieniem wyz wymienionych dzieci, obowią-

zany jest przed rozpoczęciem licytacji złożyć dziesiątą część ceny szacunkowej, t. j. 9,600 Zlr. m. k., jako Vadium na ręce komisji licytacji, w gotówce albo w listach zastawnych galicyjskiego — stanowego towarzystwa kredytowego albo w c. k. obligach państwa z kuponami i talonami, według kursu ostatnim numerem dziennika „Czas“ wykazać się mającego, jednakże nie wyżej nominalnej wartości — które to Vadium najwięcej ofiarującego zatrzymanem i w cenę kupna policzonem, zaś Vadia innych licytujących po ukończeniu licytacji oddane im zostaną. W. Matylda Hoffmanowa może w imieniu wyz wymienionych dzieci swoich tudzież i W. Jakóba Goluchowski w imieniu swych małoletnich dzieci, bez złozenia Vadium licytować, wszelako ważność kupna tych dóbr zawisła jest w takim razie od późniejszego zatwierdzenia przez ces. król. Sąd krajowy, jako władzą opiekunczą.

5. Kupiciel obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu rezolucyi sądowej, akt licytacji zatwierdzającej ceny kupna, w którą Vadium wliczonem bydz może do tutejszego sądowego depozytu złożyć, poczem mu złozone przez niego Vadium w listach zastawnych lub obligacjach zwróconem, i dekret własności kupionych dóbr, z wyłączeniem jednak wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne wydanym będzie, tudzież kupiciel nawet niezdając tego, lecz na swój własny koszt w fizyczne posiadanie tych dóbr wprowadzonym i za właściciela onychże zaintabulowanym zostanie — równocześnie zaś resztująca cena kupna na korzyść dawnych właścicieli w stanie biernym tychże dóbr zabezpieczoną będzie. Koszta wynikające z przeniesienia własności, tudzież przypadająca opłatę rzadową od intabulacji prawa własności i resztującej ceny kupna kupiciel z własnego zaspokoic winien.

Wykonywanie prawa propinacyi na dobrach Kozy i używanie sto morgów pola ornego, które dzierżawcy propinacyi jest dodanym, pozostaje przy tymże do 1. Października 1857 i kupiciel do czynszu z téj dzierżawy prawa sobie rościć niemoże.

6. Kupiciel obowiązany będzie od pozostałej w jego ręku reszty ceny kupna procent pięć od sta kwartalnie z dołu od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie opłacać, mianowicie zaś w $\frac{3}{4}$ częściach na ręce Wój Matyldy Hoffmanowej, a w $\frac{1}{4}$ części na ręce W. Jakóba Goluchowskiego, lub komu takowy c. k. Sąd krajowy zaasnygnuje, który to obowiązek wraz z prawem relicytacyi oprócz resztującej ceny kupna w stanie biernym tychże dóbr na k szt kupiciela zaintabulowanym będzie.

7. Kupiciel przyjmuje dla kościoła w Kozach sumy 1000 Zlp. i 1000 Zlp. ciężące téż dobra, za świadectwem ekstraktu tabularnego n. 15 i 16 za sumę Zlr. 200 m. k. mającą bydz straconą z resztującej ceny kupna, ciężące zaś w N. 18 on. zobowiązanie dostawienia corocznie 6 sagów drzewa opalowego, i reparatur szkoły i mieszkania Nauczycieli, przyjmuje kupiciel na siebie jako ciężar gruntowy bez wszelkiej strącenia z ceny kupna. Procenta od powyższych dwóch summ koscielnych opłaca dotychczasowi właściciele po dzień wprowadzenia nowo-nabywcy we fizyczne posiadanie, od dnia zaś tego, tenże opłacać je będzie.

8. Nowonabywa obowiązany będzie złożyć resztującą cenę kupna wraz z zaległemi procentami w 30 dniach, rachując mu od dnia doręczenia tabeli platniczej do depozytu Sądu tutejszego, lub na ręce tego, komu ją tenże c. k. Sąd krajowy zaasnygnuje.

Czwarta część z resztującej ceny kupna przypadająca na małoletnich współwłaścicieli tychże dóbr Ludwika i Seweryny Goluchowskich może do pełnoletności jednego lub drugiego tychże za roczną prowizją po 5 od sta, również może z $\frac{3}{4}$ części resztującej ceny kupna na małoletnich Anny, Konstancyę i Aleksandra Jordanów przypadających do pełnoletności jednej lub drugiej taka część za równą prowizją po 5% na hipotece tych dóbr pozostać, jaka 5% na hipotece tych dóbr bezpieczeństwo pupilarne znajduje, jeżeli w takim razie kupiciel z ojcem małoletnich i opiekunką małoletnich Jordanów W. Matyldą Hoffmanową w téj mierze się porozumie, które to porozumienie jednakże zatwierdzeniu c. k. Sądu krajowego jako władzy opiekunczej ulegać będzie.

9. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr tenże wszystkie ciężary gruntowe i podatki sam ponosić winien.

10. Ponieważ prawo pobierania czynszu dzierżawnego od szesściu młynarzy w dobrach Kozowych od Jakóba Urbarowskiego w kwocie 19 Zlr. 30 kr. WW. od Kantego Byrskiego w rocznej kwocie 15 Zlr. WW. od Wojciecha Hankisza w kwocie 13 Zlr. 30 kr. WW., od Pawła Hondzika w kwocie 42 Zlr. WW. od Michała Hankisza w kwocie 12 Zlr. i od Szymona Durajczyka w kwocie 10 Zlr. 30 kr. WW. zatem włącznej kwocie 115 Zlr. 30 kr. WW. między temiż młynarzami i pań-

stwem Kozy w sporze zostaje, zaczęm wrzecie gdy czynszu te prawomocnymi wyrokami, lub na drodze ugody państwu Kozy przyznanemi zostaną, pobieranie ich kupicielowi od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie tych dóbr pozostawionem będzie, z tém jednakże obowiązkiem, iż kwotę pozostałą z 20 letniego skapitalizowania przyznaných czynszów, na korzyść małoletnich współwłaścicieli tych dóbr do depozytu Sądowego w dniach 14, po prawomocności dotyczących się wyroków, złożyć winien będzie, warunkowy ten obowiązek zostanie równocześnie z prawem własności kupiciela w stanie biernym dóbr Kozy tabularnie zabezpieczonym. Do pobierania powyżz wymienionego czynszu dzierżawnego zaległego, od dnia 15. Maja 1848, aż do wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie, niemoże sobie tenże żadnej pretensyi rościć.

11. Gdyby kupiciel chociaż jednemu z powyższych warunków zadość nieuczynił, natenczas zostanie rozpisana relicytacya dóbr bez powtórneho oszacowania onychże, i w jednym tylko terminie, w którym dobra te, i niżej ceny szacunkowej pod powyższymi warunkami na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela niedotrzymującego słowa sprzedanemi będą, i tenże będzie za wszystkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożonym Vadium i częścią ceny kupna, ale całem swém majątkiem odpowiedzialnym.

12. Mającym chęć kupna wolno akt oszacowania, ekonomiczny Inwentarz i Extrak tabularny tychże dóbr w tutejszej registraturze przejrzeć lub wyjąć w odpisie. Kraków, dnia 12. Sierpnia 1857.

3. 8637 ex 1857. Edict. (1038 1.—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird in Verfolg des Einschreitens des ehemaligen Krakauer Stadtrathes und des nunmehrigen Magistrates, die Feilbietung der in den Hypothekbüchern laut Hauptbuch Gemeinde VII. Kleparz vol. ant. 2. p. 26. n. haer. auf den Namen des Carl Lubowiecki eingetragenem, im Jahre 1850 abgebrannten, in Krakau gelegenen Realität No. 41, Gem. VII. aus öffentlichen Rücksichten mit Bestimmung zweier Termine nämlich auf den 15. October und den 12. November 1857, in welchen dieselbe bei diesem k. k. Landesgerichte, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Der Verkauf dieser Realität geschieht in Pausch und Bogen;
 2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von Acht Hundert Zehn Gulden (810 fl.) und 53 kr. C. Mze. bestimmt, unter welchem die Realität in keinem der beiden obigen Terminen hintangegeben werden wird.
 3. Sollte daher diese Realität in den bestimmten Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden können, so wird für diesen zugleich eine Tagung auf den 12. November 1857, um 12 Uhr Mittags, Behufs der Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Zwecke der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger eventuell mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden beigezählt werden. Hiezu wird auch der hiesige Magistrat als politische Behörde eingeladen.
 4. Jeder Kaufstufte hat bevor er einen Anbot macht, den zehnten Theil des Ausrufspreises im runden Betrage von 90 fl. C.M. zu Händen der Licitationscommission als Vadium im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kaufstufte aber gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
 5. Der Ersteher dat den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das Vadium einzurechnen kommt, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des den Licitationsact zur Wissenschaft nehmenden Bescheides die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufschillings dagegen binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, er ist jedoch eventuell auch verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; es steht ihm daher für den letzteren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffenden Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
 6. Gleich nach Ertrag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz und in Benützung übergeben werden, dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten zu tragen, und von den restlichen $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises 5pCt. Zinsen halbjährig decursive an das hiergerichtliche Verwahrungsammt für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und des Realitäteneigenthümers abzuführen.
- Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsammt erlegt haben wird, wird demselben über dessen Einschreit-

ten und auf dessen Kosten, jedoch erst nach vorläufiger Nachweisung der von ihm berichtigten Uebertragungsgebühren das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Realität ausgefolgt und derselbe über Einschreiben als Eigenthümer der erstandenen Realität in den Hypothekenbüchern einverleibt; zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit derselben zur Bezahlung der restlichen 2/3 des Kaufpreises sammt 5%igen Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie auch die Reclamationen im Kostenstande der obigen Realität einverleibt, und es werden überdies alle Lasten aus dem Passivstande der Realität gelöscht und auf die restlichen 2/3 des Kaufpreises sammt Zinsen in den Hypothekenbüchern übertragen werden.

7. Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen einem Jahre und 6 Monaten vom Tage der Besitzübergabe in guten Stand herzustellen.

8. Sollte der Käufer der einen oder der anderen Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abhaltende Feilbietung der fraglichen Realität ausgeschrieben, und dieselbe um jeden Preis veräußert werden; der Käufer wird aber gehalten sein, die vollständigen Kosten, so wie auch allen, wegen geringeren Meistbotes oder sonst entstehenden Schaden aus dem Vadium und seinem Vermögen zu ersetzen.

9. Den Kaufstücken steht es frei, den Hypothekenausgang und den Schätzungssatz der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hiedon werden

a) der Herr Augustin Darowski als Curator des Carl Lubowiecki, — hinsichtlich der Nachlassmasse oder der allenfälligen Erben desselben, und

b) der hierortige Magistrat; ferner als Hypothekargläubiger:

c) das juristische Collegium in Krakau,

d) der Wohlthätigkeitsverein in Krakau, und

e) das hohe Aerar; endlich

f) jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bereits nach dem 23. März 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid zeitlich vor dem Termine aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, zu Händen des Herrn Advocaten Dr. Zucker, welcher ihnen hiemit mit Substituierung des Hrn. Advocaten Dr. Balko zum Curator bestellt wird, in Kenntniß gesetzt.

Krakau, am 25. August 1857.

N. 8637. Edykt.

C. k. Sąd krajowy krakowski rozpisuje na skutek rekwiizycji byłej Rady miejskiej, tudzież terazniejszego Magistratu w Krakowie sprzedaż przez publiczną licytacyją Realności w Krakowie pod liczbą 41 Gm. VII. na Kleparzu znajdujący się w księgach hypotecznych Gm. VII. vol. ant. 2 pag. 26 n. 2 haer. na imie Karola Lubowieckiego zapisanej, a w roku 1850 przez pożar zniszczonej, wyznaczając dwa terminy tj. na 15. Października i 12. Listopada 1857 w których powyższa licytacya w tym sądzie krajowym każdą razą o godzinie 10tej przedpołudniem odbywać się będzie, pod następującymi warunkami.

- Przedaz realności nastąpi ryczałtem.
- Ceną wywołania będzie szacunek sądowy w kwocie Osmset dziesięciu Złr. (810 Złr.) i 53 kr. m. k. niżej którego realność w żadnym z powyższych dwóch terminów przedana nie będzie.
- Gdyby zatem zatę realność w oznaczonych terminach nie zaoferowano przynajmniej ceny szacunkowej, na ten wypadek wyznacza się oraz termin na 12 Listopada 1857 o godzinie 12 w południe, celem wysłuchania wierzycieli hypotecznych względem ustanowienia warunków ułatwiających, na który termin wierzyciele hypoteczni z tem dołożeniem przywołują się, iż ci, którzy by nie staneli do większości głosów stawających przyliczeni zostaną. Na ten termin zaprasza się i Magistrat jako władzę polityczną.
- Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest przed podaniem ceny 10tą część kwoty do wywołania przeznaczoną w okrągłej kwocie 90 Złr. m. k. do rąk komisji licytacyjnej, jako vadium w gotówce złożyć, które kupicielowi w cenę kupna wrachowanem, innym zaś licytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconem zostanie.
- Kupiciel obowiązany będzie, trzecią część ceny kupna, w którą się vadium wrachuje, w przeciągu dni 30. po doręczeniu rezolucyi akt licytacyi do wiadomości przyjmującej, resztujące zaś dwie trzecie części w dniach 30. po prawomocności tabelli płatniczej do depozytu tego sądu w gotowiznie złożyć, kupiciel obowiązany jest jednakże i długi na realności ciążące na wypadek, gdyby wierzyciele zapłaty przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarczać będzie, na siebie przyjąć; w tym wypadku atoli przysłużyć mu prawo przy złożeniu stosownej do przepisów deklaracyi dotyczących wierzycieli, odpowiednią część ceny kupna potrącić.
- Zaraz po złożeniu trzeciej części ceny kupna odda się kupicielowi realność, choćby o to nie prosił, jednak na koszt onegoż w posiadanie i używanie; kupiciel zaś obowiązany będzie, od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie zaczawszy, wszelkie na realności ciążące podatki i publiczne daniny, zgola wszelkie ciężary z posiadaniem połączone, ponosić i od

resztujących dwóch trzecich części ceny kupna procent po 5% w ratach półrocznych z dolu, do depozytu tego sądu na rzecz wspólną wierzycieli hypotecznych i właścicieli realności składać.

Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna do depozytu złoży, wyda mu się na jego żądanie i jego kosztem za poprzedniem jednak wykazaniem się, iż należność z powodu przelania własności uiszcil dekret dziedzictwa do nabytej realności, tudzież zaintabuluje się w księgach hypotecznych kupiciela, na jego żądanie za właściciela nabytej realności, oraz zaś i obowiązek jego zaplaceniu resztujących dwóch trzecich części kupna z procentem po 5% tudzież ponoszenia podatków i publicznych danin jak niemniej i rygor relicytacyi w stanie biernym realności a oprócz tego wszystkie ciężary ze stanu biernego realności wymazane i na resztujące 2/3 ceny kupna w księgach hypotecznych przeniesione zostaną.

7. Kupiciel obowiązany będzie budynek przez pożar zniszczony w przeciągu jednego roku i 6 miesięcy od dnia wprowadzenia go w posiadanie, do dobrego stanu przywrócić.

8. Gdyby kupiciel któregokolwiek warunku nie wykonał; tedy nowa w jednym terminie odbyć się mająca licytacya powyższej realności rozpiana i taż realność za każdą cenę przedana będzie, a natenczas kupiciel obowiązany będzie wynikłe ztąd koszta i wszelką stratę, jakaby się z powodu niższej ceny kupna, lub z innego jakiego powodu okazała, z vadium i majątku swego wynagrodzić.

9. Chęć kupienia mającym wolno wykaz hypoteczny i akt detaxacyi powyższej realności w tutejszej registraturze przeglądać.

O tém zawiadamia się:

a) Pana Augustyna Darowskiego, jako kuratora Karola Lubowieckiego właściciela massy tegoż, lub niewiadomych spadkobierców, i

b) tutejszy magistrat, tudzież jako wierzycieli hypotecznych

c) kolegium jurydyczne w Krakowie;

d) Towarzystwo dobroczynności w Krakowie i

e) Skarb publiczny, nakoniec

f) wierzycieli, którzyby z pretensjami swemi po dniu 23. Marca 1857 r. do hypoteki weszli, lub którymby rezolucya licytacyjna wczesniej przed terminem, z jakiegokolwiek przyczyn doręczoną być nie mogła na ręce Adwokata pana Dr. Zucker, którego im się z substytucją Adwokata pana Balko za kuratora ustanawia.

Kraków, dnia 25. Sierpnia 1857.

Nr. 21405. Kundmachung. (1017. 1)

Bei der am 1. Juli l. J. vorgenommenen 286. (88. Ergänzungs) Verlosung der älteren Staatsschuld, ist die Serie N. 455 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen der Stände von Böhmen u. s. zu 4% Nr. 164,856 mit einem Zweijährigen der Kapitalsumme, und zu 5% die Nummern 2194 bis einschließig 3500 von der Naturalleistung vom J. 1810 herrührend, mit ihren ganzen Kapitalbeträgen im gesammten Kapitalbelaufe von 1.041,525 fl. 54 2/4 kr. und im Zinsfußbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,572 fl. 37 3/4 kr.

Diese Obligationen werden nach der Bestimmungen des Allerh. Patentens vom 21. März 1818 gegen neue zum dem ursprünglichen Zinsfuß in Conventions-Münze verzinliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Was im Grunde des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Juli 1857 Z. 2088/3. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. August 1857.

N. 21405. Obwieszczenie.

Przy 286, (88. dopełniającem) losowaniu dawniejszego długu Państwa, które na dniu 1. lipca b. r. przedsięwzięte było, wyciągnięto seryą N. 455. Ta serya obejmuje obligacye stanów czeskich, a mianowicie po 4% N. 164,856 z jedną trzydziesto-druką częścią summy kapitału, zaś po 5% N. 2194 włącznie do 3500 z powodu dostarczania naturalioń w roku 1810 z całą ilością kapitału wynoszące w ogóle 1.041,525 Złr. 54 2/4 kr., a z summa prowizyjną wynoszącą według zniżonej stopy 24,573 Złr. 37 3/4 kr. W moc ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 zostaną wymieniane powyższe obligacye na nowe obligacye długu Państwa, które procent w stosunku do pierwotnej stopy prowizyjnej w monecie konwencyjnej odrzucać będą.

Co się w skutek rozrządzenia wys. Ministerstwa Skarbu z dnia 2. lipca 1857 do l. 2088/M. S. do powszechnej podaje wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, dnia 13. Sierpnia 1857.

Nr. 25528. Kundmachung. (1018. 1)

Bei der am 1. d. M. in Folge des Allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818 vorgenommenen 287ten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie N. 75 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen zu 5% und zwar N. 67437 mit der Hälfte der Kapitalsumme, dann die Nummern 68463 bis inclusive 69219 ferner die nachträglich eingetragenen oberösterreich-ständischen Domestic-Obligationen zu 4% N. 2826 bis inclusive 2873

im gesammten Kapitalbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,102 fl. 21 1/2 kr. CM.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuß in Conventions-Münze verzinliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dieses wird im Grunde Erlasses des h. Finanz-Ministeriums vom 3. August 1857 Z. 2728/3. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. August 1857.

Nr. 25528. Obwieszczenie.

Przy 287. losowaniu dawniejszego długu Państwa, które w moc Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 r. na dniu b. m. przedsiębrane było, wyciągnięto seryą N. 75.

Ta serya obejmuje obligacye bankowe po 5% a mianowicie N. 67437 z połową summy kapitału następnie liczby 68463 włącznie do 69219, dalej dodatkowo wniesione obligacye dometykalne stanowiąc z niższej Anizy po 4% N. 2826 aż włącznie do 2873 z kapitałem w ogólniej ilości 1,006,154 Złr 30 kr. a z prowizją według zniżonej stopy wynosząca 25,102 Złr. 21 1/2 kr. w m. k.

Powyższe obligacye zostaną wymieniane według ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21go marca 1818 na nowe obligacye długu Państwa, które stosunkowo do pierwotnej stopy prowizyjnej w mon. konw. procent odrzucać będą.

Niniejsze podaje się w skutek rozrządzenia wysok. c. k. Ministerstwa Skarbu z dnia 3. sierpnia 1857 do l. 2728/M. S. do powszechniej wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, 13. sierpnia 1857.

3. 3576. Edictal-Vorladung. (1021. 1 3)

Vom k. k. Bezirksamte in Cieszkowice, werden nachbenannte Militärpflichtigen vorgeladen, binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die „Krakauer Zeitung“ an gerechnet in ihre Heimath zurückzukehren, und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Haus-Nr. 81 Gerschon Baernfreund aus Bobowa.

16 Nathan Gutmann „

12 Israel Spir „

106 Josef Kwiatkowski „ Brzana

9 Jankel Kuchel „

21 Michael Zagórski „ Jastrzebia

17 Andreas Piątek „

17 Johann Piątek „

50 Ludwig Pyzicki „

82 Johann Bartosik „

16 Josef Szczepanek „ Falkowa

16 Johann Szczepanek „

40 Franz Kutypa „ Kasna dolna

60 Josef Fastkiewicz „ Cieszkowice

296 Andreas Zachara „

285 Anton Machowski „

139 Michael Gurecki „

5 Franz Nalepa „ Radajowice

62 Peter Madey „ Ostrusza

45 Mathias Gurski „ Rostoka

4 Adalbert Motyka „ Berdychów

Cieszkowice, am 27. August 1857.

Nr. 1222. Ankündigung. (1022. 1-3)

Nach dem zu der mit dem hiergerichtlichen Edicte von 20. Juli 1857 in der Exekutionsfache der Stefan Zawadzki'schen Erben wider Julianna Bednarska und Franz Bednarski'sche Erben pro. schuldiger 2000 fl. p. c. s. c. auf den 29. d. M. angeordneten Tagfahrtswegen Feilbietung der Realität Nr. 42 in Promnik ozerwony kein Kaufstücker erschienen ist, hat es bei der auf den 23. September l. J. Vormittags um 10 Uhr hiergerichts bestimmten 2. Feilbietungstagung sein Verbleiben.

k. k. Bezirksamt als Gericht Mogila.

Krakau, am 30. August 1857.

Nr. 1905. Edict. (1023. 1 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Mielec wird bekannt gemacht, das über Einschreiten der Vormundschaft nach Pinski Kranz die gerichtliche Veräußerung des in die Verlassenschaft gehörigen in Mielec N. C. 326 gelegenen Wohnhauses, geschäst auf 800 fl. CM., am 23. September 1857 Vormittags um 9 Uhr stattfinden wird, und das dieses Haus nicht unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird.

Mielec, am 31. August 1857.

3. 4195. civ. Edict. (1028. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der erklärten Erben des Herrn Adam Ritter v. Kochanowski bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 297 pag. 140 vorkommenden Gutes Szerzyny Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. August 1855 Z. 5366 für obiges Gut bewilligten Urbartal-Entschädigungscapitals pr. 52,036 fl. 50 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten October 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann

Wohnortes (Haus = Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, das derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und das er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Veräußernde verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, das seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungscapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 19. August 1857.

3. 4432. civ. Edict. (1029. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Vincenz Kłosinski im eigenen Namen und Namens seiner Pupillen bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 138 pag. 371 vorkommenden Gutsanteils von Czermno - Mazurówka genannt Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs = Ministerial - Commission vom 24. April 1856 Z. 1777 für obigen Gutsanteils bewilligten Urbartal - Entschädigungscapitals pr. 2499 fl. 7 1/2 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. October 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus = Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, das derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und das er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Veräußernde verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Beteiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, das seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungscapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 19. August 1857.

Nr. 11013. Kundmachung. (1035. 1-3)

Von Seite der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das die Verpachtung der Przeworsker städtischen Gefälle für die Zeit vom 1. November 1857 bis dahin 1858 an folgenden Tagen im Bezirks-Amtsgebäude stattfinden wird.

1. Am 15. September 1857 die Verpachtung des 60% Gemeindezuschlages von gebrannten geistigen Getränken. — Ausrufspreis 902 fl. 37 kr. CM.

2. Am 16. September 1857 die Verpachtung des 40% Gemeindezuschlages von der Biereinfuhr. — Ausrufspreis 106 fl. 17 kr. CM.

Licitationslustige haben 10% des Ausrufspreises als Vadium bei der Licitation zu erlegen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 23. August 1857.